



Philosophische Fakultät I

Vierte Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Ethik im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.05.2023

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368) in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) vom 11.01.2018 (ABl. 2018, Nr. 1, S. 1), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird die die Vierte Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Ethik im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Ethik im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.04.2008 (ABl. 2008, Nr. 8, S. 2), zuletzt geändert am 17.05.2017 (ABl. 2017, Nr. 5, S. 5), werden wie folgt geändert:

(1) § 5 lit. „h“ wird wie folgt neu gefasst:

„h. Schulpraktika (SP): Reflexion der Unterrichtspraxis, der Lehrerrolle und des Bildungssinns des Faches aufgrund von Hospitationen und eigenem Unterricht mit Vor- und Nachbereitung, einschließlich praktikumsbegleitender Lehrveranstaltungen (z.B. Vorbesprechung, Kolloquium);“

(2) § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. In lit. „e“ wird folgender Halbsatz angefügt:

„Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;“

b. Lit. „f“ wird wie folgt neu gefasst:

„f. Praktikumsbericht: eine schriftliche Darstellung im Umfang von 20.000 Textzeichen einschließlich Leerzeichen, zzgl. Anhänge, i.d.R. in Form einer Fallanalyse, in Ausnahmefällen in Form einer ausführlichen Unterrichtsplanung zu einer Doppelstunde (90 Minuten);“

c. Nach lit. „k“ wird folgender lit. „l“ neu angefügt:

„l. Kumulative Hausarbeit: eine Sammlung fortlaufend gefertigter, schriftlicher Leistungen im Gesamtumfang von ca. 40.000 bis 50.000 Textzeichen (einschließlich Leerzeichen), welche nach Abgabe insgesamt bewertet wird. In den schriftlichen Leistungen werden Aufgaben zur Textinterpretation oder Problemdiskussion bearbeitet.“

(3) Die Anlage „Studienfachübersicht“ wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

**„Anlage
Studienfachübersicht (gemäß § 4): Ethik Lehramt an Grundschulen (35 LP)**

<i>Modultitel</i>	<i>Kontakt- studium (SWS)</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Studien- leistung</i>	<i>Modul- vorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an der examens- relevanten Modulfach- note</i>	<i>Teilnahme- voraussetzung</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
Einführungsmodul Praktische Philosophie	4	5	Nein	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/20	Nein	1.
Einführungsmodul Fachdidaktik: Ethik/ Philosophie	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/20	Nein	ab 3.
Aufbaumodul Ethik: Geschichte	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit oder kumula- tive Hausar- beit	-	Nein	ab 2.
Fachdidaktik des Ethikunterrichts an der Grundschule	4	5	Nein	Nein	Schriftliche Ausarbeitung zu einem fachdidakti- schen Prob- lem	-	Nein	4. oder 6.
Profilbildungsmodul Praktische Philoso- phie: Systematik	2	5	Nein	Nein	Mündliche Prüfung 30 Minuten	5/20	Nein	5. oder 7.
Aufbaumodul Fachdi- daktik: Ethik/Philosophie	4	5	Nein	Nein	Mündliche Prüfung 30 Minuten	5/20	Ja	4. oder 6.

Artikel II

(1) Diese Ordnung gilt ab dem Wintersemester 2023/24 für alle Studierenden, die bereits im Studienfach Ethik Lehramt an Grundschulen eingeschrieben sind und für alle Studierenden, die das Studium im Studienfach Ethik Lehramt an Grundschulen aufnehmen.

(2) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung bzw. Modulteilleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Fachspezifischen Bestimmungen in der bei Anmeldung zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung gültigen Fassung spätestens bis 30.09.2024 zu wiederholen.

Artikel III

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 17.05.2023 beschlossen; der Senat hat dazu am 07.06.2023 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 9. Juni 2023

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin